

# bisherige Satzung

## Satzung der Stadt Beeskow über die Umlage der Beiträge zum Wasser- und Bodenverband "Mittlere Spree"

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]), des § 80 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow am 12.12.2012 folgende Satzung erlassen.

### § 1 Allgemeines

Die Stadt Beeskow legt die von ihr zu tragenden Verbandslasten für die Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband "Mittlere Spree" sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten gemäß § 80 Brandenburgisches Wassergesetz auf die Eigentümer und Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke um, die nicht im Eigentum der Stadt Beeskow stehen.

### § 2 Umlagepflichtiger

- (1) Umlagepflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke im Gemeindegebiet zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht.
- (2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte umlagepflichtig.
- (3) Mehrere Umlagepflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer ab dem Kalenderjahr, das der Rechtsänderung (Eigentumsübertragung im Grundbuch) folgt, zur Zahlung der Umlage herangezogen. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Umlage bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

### § 3 Umlagemaßstab

Maßstab für die Bemessung der Umlage ist die vom Verband erfasste und veranlagte Grundstücksfläche in Quadratmetern. Bruchteile werden auf volle Quadratmeter aufgerundet.

Ist von einem Umlagepflichtigen die Umlage für mehrere Grundstücke zu entrichten, so werden die Flächen aller Grundstücke zur Ermittlung der Umlage zusammengerechnet.

#### § 4 Umlagesatz

Der Umlagesatz beträgt vom 01.01.2012 – 31.12.2012 0,000840 € / m<sup>2</sup>.  
Der Umlagesatz beträgt ab dem 01.01.2013 0,001008 € / m<sup>2</sup>.

#### § 5 Entstehung der Umlagepflicht

Die Umlagepflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage zu erheben ist und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes an die Stadt Beeskow festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

#### § 6 Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Umlagebescheides fällig.

Auf Antrag des Umlageschuldners kann die Umlage in gleichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres entrichtet werden. Ein solcher Antrag muss schriftlich bis zum 30.11. des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.

#### § 7 Vorausleistungen

- (1) Auf die Umlage können Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlich endgültigen Umlage verlangt werden.  
Die Vorausleistung entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Vorausleistung auf die Umlage erhoben werden soll und wird nach Bekanntgabe des Vorausleistungs-Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes an die Stadt Beeskow festgesetzt.
- (2) Die Vorausleistung wird einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden, die Vorausleistung auf die Umlage festsetzenden Bescheides fällig.
- (3) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Umlageschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende insbesondere auf Grund zwischenzeitlichem Eigentums- bzw. Erbbaurechtswechsels nicht umlagepflichtig ist.

#### § 8 Auskunftspflicht

- (1) Die Umlagepflichtigen haben alle für die Errechnung der Umlage erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen und Änderungen der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Umlage der Stadt Beeskow umgehend und unaufgefordert mitzuteilen.  
Als Weiteres haben sie Beauftragte der Stadt Beeskow bei der Feststellung und Überprüfung der Bemessungsgrundlagen zu unterstützen und das Betreten ihrer Grundstücke hierfür zu gewähren.
- (2) Der Eigentumswechsel ist der Stadt Beeskow durch den bisherigen Umlagepflichtigen unverzüglich schriftlich anzuzeigen und ggf. durch die Eintragungsnachricht des Grundbuchamtes nachzuweisen.

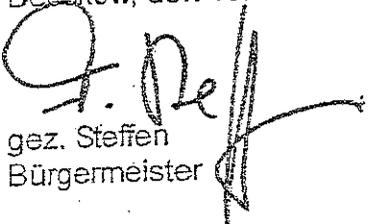
## § 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 KAG handelt, wer
  - a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht gemäß § 8 nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt.
  - b) vorsätzlich oder leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die eine Änderung der Umlagepflicht zur Folge haben.
- (2) Die Geldbuße beträgt im Falle der leichtfertigen Abgabenverkürzung bis zu 10.000 € und im Falle der Abgabengefährdung bis zu 5.000 €.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.  
Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Beeskow.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.12.2007 außer Kraft.

Beeskow, den 13.12.2012

  
gez. Steffen  
Bürgermeister